



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2015
COM(2015) 615 final

ANNEX 2

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**

{SWD(2015) 264 final}

{SWD(2015) 265 final}

{SWD(2015) 266 final}

ANHANG II
KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN – PRODUKTE

Interne Fertigungskontrolle

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.
2. **Technische Unterlagen**

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 zu bewerten bzw. – wenn der Hersteller von der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme Gebrauch macht – nachzuweisen, dass die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. In den technischen Unterlagen sind nur die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- (a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
- (b) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewendet wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.

3. **Herstellung**

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

4. **Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung**

- 4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügt, das in dieser Richtlinie erwähnte CE-Zeichen an.
- 4.2. Der Hersteller stellt für ein Produktmuster eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. **Bevollmächtigter**

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.